

CHRISTOPH BLÜM

Die Legitimität strategischer Prozessführung

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
213*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

herausgegeben von

Rolf Stürner

213



Christoph Blüm

Die Legitimität strategischer Prozessführung

Mohr Siebeck

Christoph Blüm, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg und Santiago de Chile; Akademischer Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg; Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Karlsruhe; 2024 Promotion (Heidelberg); 2024 Zweites Staatsexamen.
orcid.org/0009-0005-3491-2539

ISBN 978-3-16-164026-1 / eISBN 978-3-16-164027-8
DOI 10.1628/978-3-16-164027-8

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck, Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der eigenen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2024 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand von August 2022. Neuere Entwicklungen konnten vereinzelt noch bis Ende 2023 berücksichtigt werden.

Meinem Doktorvater, Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer, möchte ich für die Betreuung meines Dissertationsvorhabens, die lehrreiche Zeit an seinem Lehrstuhl und das mir entgegengebrachte Vertrauen herzlich danken.

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Prof. Dr. Christoph Kern LL.M (Harvard) gebührt mein Dank für die Übernahme des Prüfungsvorsitzes. Weiterhin danke ich Prof. Dr. Jens Scherpe für die sehr freundliche Betreuung während meines Forschungsaufenthaltes an der University of Cambridge. Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner gebührt mein Dank für die Aufnahme in die Schriftenreihe der Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht.

Mein herzlicher Dank gilt auch der Konrad-Adenauer-Stiftung, die das Dissertationsvorhaben finanziell und ideell unterstützt hat.

Für den fruchtbaren Austausch am Heidelberger Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht danke ich meinen Kollegen. Namentlich hervorheben möchte ich Quincy, Marcel, Josef, Johannes, Tobias und Elias. Zudem danke ich meinem langjährigen Freund Lukas.

Mein besonderer Dank gilt Madeleine, die nicht nur durch zahlreiche Diskussionen und kluge Anmerkungen zum Gelingen der Arbeit beigetragen hat, sondern mich auch in allen Höhen und Tiefen der Promotionszeit liebevoll unterstützt und immer die richtigen Worte gefunden hat.

Gewidmet ist dieses Buch meinen Eltern, denen ich in meinem Leben am meisten zu verdanken habe.

Heidelberg, April 2024

Christoph Blüm

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungen	XIX
Einleitung	1
<i>A. Ausgangsbefund</i>	1
<i>B. Erkenntnisinteresse, Gang der Untersuchung und Methodik</i>	5
§ 1 Fallstudien	9
<i>A. Auswahl der Sachverhalte und Zielsetzung der Fallstudien</i>	9
<i>B. Brown v. Board of Education als „Mutter allen strategischen Streitens“</i>	10
<i>C. Saúl Luciano Lliuya gegen die RWE AG</i>	16
<i>D. Das „KiK-Verfahren“</i>	21
<i>E. Würdigung und Zusammenführung der Ergebnisse</i>	25
<i>F. Ergebnis</i>	30
§ 2 Begriffsverständnis	31
<i>A. Strategische Prozessführung – ein missverständlicher Begriff</i>	31
<i>B. Erarbeitung einer Definition von strategischer Prozessführung</i>	35
<i>C. Eigener Definitionsansatz</i>	65
<i>D. Abgrenzungen</i>	65

§ 3 Der Umgang mit denkbaren Interessenkonflikten zwischen Kläger und Dritttakteur im Rahmen strategischer Prozessführung	71
<i>A. Die „Missbrauchsgefahr“ zum Nachteil des Klägers</i>	71
<i>B. Zusammenführung der Ergebnisse und Bewertung</i>	112
<i>C. Vorschläge zur Regelung von Interessenkonflikten zwischen Dritttakteur und Kläger</i>	113
<i>D. Ergebnis</i>	115
§ 4 Die Legitimität strategischer Prozessführung im Lichte der ZPO	117
<i>A. Strategische Prozessführung und Zweck des Zivilprozesses</i>	118
<i>B. Strategische Prozessführung und das Zweiparteienprinzip</i>	151
<i>C. Die Stellung des Beklagten bei strategischer Prozessführung</i>	160
<i>D. Ergebnis</i>	183
§ 5 Systemische Herausforderungen der Zivilgerichte durch strategische Prozessführung	185
<i>A. Einführung</i>	185
<i>B. Strategische Prozessführung und die Gefahr einer Zunahme politischer Betätigung von Gerichten</i>	186
<i>C. Grenzüberschreitung durch politische Betätigung</i>	195
<i>D. Würdigende Auswertung</i>	221
<i>E. Ergebnis</i>	224
Schluss	225
<i>A. Fazit</i>	225
<i>B. Ausblick</i>	227
<i>C. Ergebnissicherung in Kernthesen</i>	232
Literaturverzeichnis	235
Sachregister	257

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungen	XIX
Einleitung	1
<i>A. Ausgangsbefund</i>	1
I. Mangelnde konsentrierte Definition von strategischer Prozessführung	3
II. Ausstehender Legitimitätsdiskurs	3
III. Legitimität als Schlüsselbegriff	4
<i>B. Erkenntnisinteresse, Gang der Untersuchung und Methodik</i>	5
§ 1 Fallstudien	9
<i>A. Auswahl der Sachverhalte und Zielsetzung der Fallstudien</i>	9
<i>B. Brown v. Board of Education als „Mutter allen strategischen Streitens“</i>	10
I. Sachverhalt	11
II. Rechtslage vor dem Urteil zu <i>Brown v. Board of Education</i>	11
III. Urteil des <i>US Supreme Court</i> zu <i>Brown v. Board of Education</i>	11
IV. Verknüpfung des Verfahrens mit politischen Initiativen bzw. Zielen	12
V. Gründe für den Ursprung strategischer Prozessführung in den Vereinigten Staaten von Amerika	13
VI. Ergebnis	15
<i>C. Saúl Luciano Lliuya gegen die RWE AG</i>	16
I. Sachverhalt	16
II. Das Urteil des <i>LG Essen</i> und aktueller Verfahrensstand	16
III. Verknüpfung des Verfahrens mit politischen Initiativen bzw. Zielen	18
IV. Ergebnis	21
<i>D. Das „KiK-Verfahren“</i>	21

I.	Sachverhalt	21
II.	Das Urteil des <i>LG Dortmund</i>	22
III.	Verknüpfung des Verfahrens mit politischen Initiativen bzw. Zielen	23
IV.	Ergebnis	24
<i>E.</i>	<i>Würdigung und Zusammenführung der Ergebnisse</i>	25
I.	Gründe für die Inanspruchnahme der Judikative zur Verfolgung politischer Ziele	26
II.	Risiken der Inanspruchnahme der Justiz für politische Ziele	29
<i>F.</i>	<i>Ergebnis</i>	30
§ 2	Begriffsverständnis	31
<i>A.</i>	<i>Strategische Prozessführung – ein missverständlicher Begriff</i>	31
I.	Kritik an dem Begriff „strategische Prozessführung“	32
1.	Vorzugswürdigkeit des Terminus „ <i>Cause Lawyering</i> “?	33
2.	Vorzugswürdigkeit des Terminus „Prozessführung im öffentlichen Interesse“?	33
II.	Stellungnahme	34
<i>B.</i>	<i>Erarbeitung einer Definition von strategischer Prozessführung</i>	35
I.	Judizielle Initiierung des Politikzyklus als Ziel	36
1.	Grundlagen des Politikzyklus	36
a)	Problemwahrnehmung	37
b)	<i>Agenda-Setting</i>	38
c)	Politikformulierung, Implementation und Evaluation	38
2.	Die Initiierung des Politikzyklus durch strategische Prozessführung	39
a)	Gerichtsverfahren als <i>focusing event</i> zur Problemwahrnehmung	39
b)	<i>Agenda-Setting</i> durch <i>Litigation-PR</i>	39
c)	Angestrebte Wirkungen infolge der judiziellen Initiierung des Politikzyklus	41
aa)	Mobilisierung der Gerichte und Präjudizbildung	41
bb)	Gesetzesinitiative bzw. -reform durch die Politik	43
cc)	Verhaltensänderung in der Marktwirtschaft	45
3.	Potenzial der Zielerfassung als „judizielle Initiierung des Politikzyklus“	46
II.	Von Drittakteuren unterstützte Idealkläger als Anspruchssteller	48
1.	Die Rolle von Drittakteuren bei strategischer Prozessführung	48
a)	Vorbereitende Maßnahmen	49
aa)	Identifizierung struktureller Probleme	49
bb)	Fallauswahl	50
cc)	Auswahl eines geeigneten Klägers und Vorbereitung der Klageschrift	50

dd) Finanzierung	53
b) Prozessführung und Prozessbegleitung	54
aa) Prozessführung	54
bb) Prozessbegleitung	55
cc) Interpretation des Urteils	55
c) Würdigung	56
2. Die Rolle von Idealklägern bei strategischer Prozessführung	59
3. Ergebnis	59
III. „Politischer Impactfaktor“ als Richtschnur für die Beklagtenauswahl	60
1. „David gegen Goliath-Narrativ“	60
2. (Internationale) Zuständigkeit	61
3. Anwendbares Recht	62
IV. Subjektive Rechte als Vehikel zur Initiierung des Politikzyklus	63
V. Zusammenfassung und Sicherung der herausgearbeiteten Charakteristika	64
C. <i>Eigener Definitionsansatz</i>	65
D. <i>Abgrenzungen</i>	65
I. Abgrenzung zur Prozesstaktik	65
II. Abgrenzung zur strategischen Präjudizvermeidung	66
III. Abgrenzung zu Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes	67
IV. Abgrenzung zu <i>Strategic Lawsuits against Public Participation</i>	68

§ 3 Der Umgang mit denkbaren Interessenkonflikten zwischen
Kläger und Drittakteur im Rahmen
strategischer Prozessführung

71

A. <i>Die „Missbrauchsgefahr“ zum Nachteil des Klägers</i>	71
I. Die Rechtsbeziehungen der auf Klägersseite beteiligten Akteure	72
1. Die Rechtsbeziehung zwischen Kläger und Drittakteur	72
a) Erbringung von Rechtsdienstleistungen	73
aa) Eröffnung des Anwendungsbereichs des RDG	73
bb) Vorliegen einer Erlaubnisnorm	74
(1) Erbringung durch eine Interessenvereinigung gem. § 7 RDG	75
(2) Unentgeltliche Erbringung der Rechtsdienstleistung gem. § 6 RDG	75
cc) Rechtsnatur des auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gerichteten Vertrages	77
dd) Ergebnis	77
b) Zusage der Kostenübernahme durch den Drittakteur	77
aa) Rechtsnatur der Zusicherung der strategischen Verfahrensfinanzierung	78

(1) Darlehensvertrag	78
(2) Versicherungsvertrag	79
(3) Garantievertrag	79
(4) Schuldübernahme	80
(5) Schenkungsversprechen	80
(6) Sponsoring	81
(7) Innengesellschaft bürgerlichen Rechts	82
(a) Ausgangspunkt: Die rechtliche Einordnung gewerblicher Prozessfinanzierung	82
(b) Innen-GbR zwischen Drittakteur und Kläger	84
(aa) Gemeinsamer Zweck	84
(bb) Förderungspflicht	86
bb) Stellungnahme	87
2. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kläger und seinem Rechtsanwalt	88
3. Die Rechtsbeziehung zwischen Drittakteur und Rechtsanwalt	88
4. Zusammenführung	89
II. Interessenkonflikte im Rahmen strategischer Prozessführung	90
1. Die Interessen der Beteiligten auf Klägerseite	90
a) Typisierte Eigeninteressen des Klägers	90
b) Typisierte Eigeninteressen der Drittakteure	92
c) Typisierte Eigeninteressen des Rechtsanwalts	93
2. Systematisierung von Interessenkonflikten	94
a) Interessengleichrichtung	94
b) Partielle Interessengleichrichtung und partielle Interessengegenläufigkeit	94
c) Interessengegensatz	95
3. <i>Roe v. Wade</i> als Referenzfall	96
a) Sachverhalt	96
b) Die Entscheidung des <i>US Supreme Court</i>	96
c) Interessenkonflikte	97
d) Stellungnahme	98
4. Der Prozessvergleich als paradigmatischer Interessenkonflikt	99
a) Vorteile des Prozessvergleichs für den Kläger	100
b) Nachteile des Prozessvergleichs für den Drittakteur	100
5. Würdigende Zusammenführung der Ergebnisse	101
III. Umgang mit Interessenkonflikten	102
1. Interessenkonflikte mit dem Drittakteur	103
a) Die maßgeblichen Interessenwahrungspflichten	103
aa) Interessenwahrungspflichten aus dem RDG	103
(1) § 4 RDG	103
(2) Stellungnahme	105
bb) Interessenwahrungspflichten aus der Innen-GbR, aus § 241 Abs. 2 BGB sowie § 242 BGB	106

b) Lösung im Einzelfall nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz	107
2. Interessenkonflikte mit dem Rechtsanwalt	108
a) Berufrechtliche Interessenwahrungspflichten	108
aa) Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gem. § 43a Abs. 4 BRAO	109
bb) Verfolgung rechtspolitischer Ziele durch den Rechtsanwalt im Rahmen des Mandats	110
b) Ergebnis	111
<i>B. Zusammenführung der Ergebnisse und Bewertung</i>	112
<i>C. Vorschläge zur Regelung von Interessenkonflikten zwischen Dritttakteur und Kläger</i>	113
I. Konfliktoffenlegungspflichten	114
II. Konfliktvermeidung	114
III. Konfliktlösung	115
<i>D. Ergebnis</i>	115
§ 4 Die Legitimität strategischer Prozessführung im Lichte der ZPO	117
<i>A. Strategische Prozessführung und Zweck des Zivilprozesses</i>	118
I. Unterscheidung zwischen Zweck, Aufgaben und Funktionen eines Zivilprozesses	119
1. Verständnis von „Prozesszweck“	119
2. Verständnis von „Funktionen“	120
3. Verständnis von „Aufgabe“	120
II. Zuordnende Diskursverknüpfung	121
1. Rechtsfortbildung als Aufgabe des Richters	121
2. Bewährung des objektiven Rechts als Funktion von Zivilprozessen	124
3. Geltendmachung subjektiver Rechte als Prozesszweck	126
4. Zusammenführung	128
III. Klagezweckbündelung bei strategischer Prozessführung	129
1. Keine „prototypische Individualklage“	129
2. Keine Popularklage	130
3. Dichotome Klagezwecke bei strategischer Prozessführung	131
4. Zusammenführung	132
IV. Umgang der Rechtsordnung mit (auch) prozesszweckfremden Klagen	133
1. Beispiele für Zivilverfahren mit prozesszweckfremden Klagen ...	133
a) Scheinprozesse	133
b) <i>SLAPP-Suits</i>	134

c)	„Querulatorische“ Klagen	135
d)	Missbrauch überindividueller Klagebefugnisse	136
e)	Zusammenführung	137
2.	Umgang der Rechtsordnung mit Zivilverfahren mit von prozessexternen Zielen geprägten Zivilverfahren	137
a)	Das Rechtsschutzbedürfnis	138
b)	Das Rechtsmissbrauchsverbot	139
aa)	Rechtsmissbrauchsverbot als allgemeines Prinzip der Rechtsordnung	139
bb)	Das Rechtsmissbrauchsverbot im materiellen Recht	140
cc)	Rechtsmissbrauch im Prozessrecht	140
c)	Abgrenzung zwischen Rechtsmissbrauch und Rechtsschutzbedürfnis	141
d)	Zwischenergebnis	142
V.	Indizien für Rechtsmissbrauch oder mangelndes Rechtsschutzbedürfnis bei strategischer Prozessführung	143
1.	Klagezwecksetzung	143
2.	Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen strategischer Prozessführung	145
3.	Beteiligung von Drittakteuren und strategische Verfahrensfinanzierung	147
4.	„Klägercasting“ als arglistiges Schaffen einer Prozesslage?	147
5.	Selektives Vorgehen	148
VI.	Zusammenführung	148
VII.	Ergebnis	150
<i>B.</i>	<i>Strategische Prozessführung und das Zweiparteienprinzip</i>	151
I.	Das Zweiparteienprinzip	152
1.	Der Grundsatz des Zweiparteienprinzips	152
2.	Möglichkeiten der Drittbeteiligung in der ZPO	154
II.	Strategische Prozessführung als Mehrparteienverfahren?	154
1.	Keine formale Beteiligung des Drittakteurs	155
a)	Keine Streitgenossenschaft	155
b)	Keine Nebenintervention	155
c)	Einflussnahme auf die Ausübung des subjektiven Rechts	155
2.	Verwässerung des Interessengegensatzes durch Drittakteure	156
a)	Der Interessengegensatz und dichotome Klagezwecksetzung	156
b)	Lösung über § 67 S. 1 Hs. 2 ZPO	157
c)	Ergebnis	158
3.	Judizielle Initiierung des Politikzyklus im Zwei-Parteien-Prozess	158
III.	Zusammenführung	159
IV.	Ergebnis	160
<i>C.</i>	<i>Die Stellung des Beklagten bei strategischer Prozessführung</i>	160

I.	Besondere verfahrensexterne Risiken für den Beklagten	161
1.	Reputationsrisiken aufgrund von <i>Litigation-PR</i> sowie Berichterstattung Dritter	161
a)	Zum Begriff der Reputation	161
b)	Verhaltenssteuerung über die Reputation	162
c)	(Wirtschaftliche) Risiken der Verhaltenssteuerung über die Reputation	164
d)	Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit	165
2.	Marktunsicherheit, Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsnachteile	166
3.	Zusammenführung	167
II.	Verfahrensinterne Risiken für den Beklagten bei strategischer Prozessführung	169
1.	Gefährdung der Waffengleichheit durch <i>Litigation-PR</i>	169
a)	Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit	169
b)	Gefährdung durch <i>Litigation-PR</i> ?	170
aa)	<i>Litigation-PR</i> als zusätzlicher Kommunikationsweg zum Gericht?	170
bb)	Erstreckung der Wahrheitspflicht auf <i>Litigation-PR</i> ? ...	170
c)	Würdigende Zusammenführung	171
2.	Strategische Prozessführung und Kostenrecht	172
a)	Verlust der Steuerungsmöglichkeiten bei strategischer Prozessführung?	172
b)	Mehrkosten durch strategische Prozessführung	174
c)	Kostentragung bei Unterliegen	175
III.	Würdigende Zusammenführung	176
IV.	In der Literatur diskutierte Abhilfemöglichkeiten	177
1.	Streitverkündung und etwaiger Regressanspruch gegen den Staat	177
2.	Legalisierungswirkung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen ...	180
D.	<i>Ergebnis</i>	183
§ 5	Systemische Herausforderungen der Zivilgerichte durch strategische Prozessführung	185
A.	<i>Einführung</i>	185
B.	<i>Strategische Prozessführung und die Gefahr einer Zunahme politischer Betätigung von Gerichten</i>	186
I.	Strategische Prozessführung als Anlass für eine mögliche politische Betätigung der Gerichte	187
1.	Das <i>Shell-Urteil</i> in den Niederlanden und Folgeverfahren in Deutschland	187

2. Der Vorwurf der politischen Betätigung	188
a) <i>Judicial Activism</i> in den Vereinigten Staaten von Amerika	189
b) Kern der Kritik	190
3. Mögliche Konsequenzen der politischen Betätigung	
von Gerichten	192
a) Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung	192
b) Akzeptanz- und Reputationsverluste aufseiten des Rechts und der Judikative	192
II. Stellungnahme	194
C. <i>Grenzüberschreitung durch politische Betätigung</i>	195
I. Rechtliche Grenzen der politischen Betätigung von Gerichten	195
1. Der Grundsatz der Gewaltenteilung	195
a) Ideengeschichtliche Hintergründe des Gewaltenteilungsgrundsatzes	195
b) Gewaltenteilung im Grundgesetz	196
c) Abgrenzung der Rechtsprechung zur Legislative und Exekutive	198
2. Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz	200
3. Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit	202
4. Funktionsimmanente Grenzen der Rechtsprechung	202
a) Wahrung und Durchsetzung des Rechts im Wege der Streitentscheidung	203
b) Auslegung, Konkretisierung und Fortbildung des Rechts	204
c) Grenzen der Rechtsfortbildung	206
aa) Beachtung der Methodenlehre	206
bb) Kein Judizieren <i>contra legem</i>	208
5. Zusammenführung	209
II. Praktische Grenzen der politischen Betätigung von Zivilgerichten	210
1. Mangelnde Effektivität privatrechtlicher Entscheidungen am Beispiel des „ <i>Carbon Leakage</i> “	211
2. Unzureichende Ausstattung der Gerichte	212
3. Rechtsvergleichender Blick: Notwendigkeit von <i>amicus curiae</i> ?	214
III. Stellungnahme	217
D. <i>Würdigende Auswertung</i>	221
E. <i>Ergebnis</i>	224
Schluss	225
A. <i>Fazit</i>	225
B. <i>Ausblick</i>	227
I. Zunahme strategischer Prozessführung	227

II. Wandel zum politischen Privatrecht	228
C. <i>Ergebnissicherung in Kernthesen</i>	232
Literaturverzeichnis	235
Sachregister	257

Abkürzungen

Die Abkürzungen entsprechen den üblichen. Für Zweifelsfälle wird auf *Kirchner/Böttcher*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Auflage, Berlin/Boston verwiesen.

Einleitung

A. Ausgangsbefund

Zivilgerichte in Deutschland sehen sich in jüngerer Zeit vermehrt mit Klagen konfrontiert, die unter Berufung auf das vermeintliche Gemeinwohl versuchen, politische Prozesse zur Veränderung rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen auf dem Rechtsweg anzustoßen. Dies ist Ausdruck der auch in anderen Gerichtsbarkeiten bestehenden Tendenz, politische Probleme nicht nur mit den üblichen politischen Instrumenten, sondern auch mit den Mitteln des Rechts anzugehen. Paradigmatisch ist der beim *OLG Hamm* anhängige Rechtsstreit zwischen dem peruanischen Bauern *Saúl Luciano Lliuya* und der *Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG (RWE AG)* wegen Schadensersatz aufgrund von Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf den Klimawandel.¹

Die Klage wurde nicht nur zur Durchsetzung der Individualrechte des Klägers erhoben, sondern verfolgt auch das Ziel, die *RWE AG* und vergleichbare Akteure zu einem klimafreundlicheren Geschäftsmodell zu bewegen und eine politische Lösung für die vom Klimawandel besonders betroffenen Menschen zu erreichen.² In dem Rechtsstreit wird dadurch die behauptete Verletzung von subjektiven Rechten mit der Verfolgung einer politischen Agenda weit über den konkreten Streitfall hinaus verknüpft. Dieses Phänomen wird sowohl in der rechtspolitischen Diskussion als auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur überwiegend als „strategische Prozessführung“ bezeichnet. Die Durchsetzung politischer Ziele und vermeintlicher Allgemeininteressen mit den Mitteln des Rechts ist zwar an sich kein neues Phänomen. Es ist jedoch zu beobachten, dass sich in Deutschland eine spezialisierte Akteurslandschaft herausbildet, die strategische Prozessführung als primäres Instrument der politischen Interessenverfolgung einsetzt. Diese Akteurslandschaft besteht vor allem aus Nichtregierungsorganisationen (*NGOs*)³, die dieses Vorgehen geradezu perfektionieren, indem sie zu-

¹ Vgl. OLG Hamm Hinweis- und Beweisbeschluss v. 30.11.2017 – 5 U 15/17 ZUR 2018, 118 = LSK 2017, 142127 (Ls.); vorinstanzlich LG Essen Urt. v. 15.12.2016 – 2 O 285/15 NVwZ 2017, 734.

² Vgl. ausführlich zu den Hintergründen und Zielen des Verfahrens *Germanwatch e. V., The climate case – Saúl vs. RWE*, <https://rwe.climatecase.org/> (Stand: 11.07.2024).

³ Zu nennen sind etwa die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (*GFF*), *Germanwatch e. V.*, das *European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (ECCHR)* oder *JUMEN e. V.*

weilen nicht nur den Kläger auswählen, sondern auch die Klageschrift verfassen und das Zivilverfahren mit umfangreicher Öffentlichkeitsarbeit begleiten. In der öffentlichen Wahrnehmung liegt das Rechtsschutzziel vor allem darin, das politische Ziel durchzusetzen. Diese Akteure erhoffen sich von strategischer Prozessführung „eine bahnbrechende [...] Wirkung“.⁴ Vereinzelt wird mit strategischer Prozessführung gar die Hoffnung verbunden, „vor Gericht die Welt zu verbessern“.⁵

Während *NGOs* strategische Prozessführung als „unverzichtbares Instrument“⁶ ihrer Tätigkeit sehen, befürchten Teile der Literatur eine „Instrumentalisierung von Zivilprozessen“⁷, da zu befürchten stehe, dass die behaupteten subjektiven Rechte des Klägers allein äußerst vordergründig geltend gemacht bzw. diese Rechte von der strategischen Zielsetzung der unterstützenden *NGO* vollständig überlagert werden⁸. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie mit etwaigen Interessenkonflikten zwischen dem Kläger und unterstützender *NGO* umzugehen ist. Darüber hinaus wird in der Literatur kontrovers diskutiert, ob strategische Prozessführung gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz und gegen das Demokratieprinzip verstößt.⁹

Derart unterschiedliche Einschätzungen können nicht als bloßes Symptom einer bislang unzureichenden wissenschaftlichen Aufarbeitung von strategischer Prozessführung gedeutet werden, zeigen sie doch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Frage, welche Zwecke in einem Zivilprozess verfolgt werden dürfen und welche Rolle der Judikative im gewaltenteilten Rechtsstaat zukommt.

⁴ *ECCHR*, Strategische Prozessführung, <https://www.ecchr.eu/glossar/strategische-prozessfuehrung/> (Stand: 11.07.2024).

⁵ Vgl. *Wegener* ZUR 2019, 3; *L. Hahn* ZfRSoz 39 (2019), 5 (6); *Rath* Badische Zeitung v. 05.10.2017.

⁶ *Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.*, Unsere Strategie: Besseres Recht durch bessere Klagen, <https://freiheitsrechte.org/strategische-klagen/> (Stand: 11.07.2024).

⁷ *Kodek* in *Althammer/H. Roth* (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen, 93; von einer „Instrumentalisierung der Gerichte für umweltpolitische Ziele“ im Bereich strategischer Klimaklagen spricht auch *Ahrens* Versicherungsrecht (VersR) 70 (2019), 645 (646); ferner zur zivilgerichtlichen Zuständigkeitseröffnung zugunsten amerikanischer Gerichte bei Menschenrechtsverletzungen *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 56 f.; mit der Bezeichnung „Instrumentalisierung von Zivilprozessen“ sind Zivilklagen gemeint, „die mit öffentlichen Interessen aufgeladen sind“, vgl. *Althammer/H. Roth* in *Althammer/H. Roth* (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen (Vorwort); *van Elten*, Interessenvermittlung und Recht in Deutschland, 2019 ff.

⁸ Dazu auch *L. Friedrich* DÖV 2021, 726 f.

⁹ Vgl. *L. Friedrich* DÖV 2021, 726 f. mit weiteren Nachweisen.

I. Mangelnde konsentrierte Definition von strategischer Prozessführung

Befasst man sich mit strategischer Prozessführung, fällt gleich zu Beginn auf, dass es bislang keine Einigkeit darüber gibt, wie das Phänomen definiert werden soll. Auch ist unklar, ob der Begriff „strategische Prozessführung“ die Besonderheit des Phänomens treffend zum Ausdruck bringt.

In der Literatur gibt es erhebliche Divergenzen in Bezug darauf, wie strategische Prozessführung definiert werden soll. Dies zeigt sich deutlich am kürzlich erschienenen Sammelband mit dem Titel „*Strategic Litigation*“, in dem verschiedene Autoren aus Wissenschaft und Praxis ihre Sicht auf das Phänomen darlegen.¹⁰ Die Bandbreite der vorgetragenen Ansichten ist bemerkenswert. So wird in einem Beitrag einerseits bezweifelt, dass strategische Prozessführung *ex ante* überhaupt definiert werden kann.¹¹ Andererseits finden sich auch Beiträge in dem Sammelband, in denen das Phänomen fundiert beschrieben wird und sogar Definitionsvorschläge unterbreitet werden.¹² Insgesamt überwiegt jedoch das Einverständnis, dass „[w]ir [...] eigentlich gar nicht [wissen], was strategische Prozessführung ist“.¹³

Überdies ist, wie eingangs beschrieben, umstritten, ob die Bezeichnung als „strategische Prozessführung“ das Phänomen treffend beschreibt. Problematisch ist, dass dem Begriff kein intuitiver Abgrenzungsgehalt gegenüber herkömmlichen Zivilverfahren zukommt und offenbleibt, unter welchen Voraussetzungen ein Gerichtsverfahren als „strategisch“ bezeichnet werden kann. Infolgedessen vermag die Begrifflichkeit „strategische Prozessführung“ die eigentliche Besonderheit des Phänomens nicht auszudrücken. Vielmehr ist die Wortkombination „strategisch“ und „Prozessführung“ anfällig für Missverständnisse.¹⁴

II. Ausstehender Legitimitätsdiskurs

Die Zielsetzung strategischer Prozessführung besteht darin, (Zivil-)Gerichte über Klagen entscheiden zu lassen, die nicht ausschließlich zur Durchsetzung von Individualinteressen geführt werden, sondern auch der Erreichung oder jedenfalls zur Förderung eines übergeordneten politischen Zwecks dienen. Diese Zielsetzung wirft grundsätzliche Fragen auf.¹⁵ Umso verwunderlicher ist es, dass die Auseinandersetzung mit der schicksalsträchtigen Frage, ob strategische Prozess-

¹⁰ Graser/Helmrich (Hrsg.), *Strategic Litigation* mit Hervorhebung des Autors.

¹¹ „Anyone who tells you he is litigating a strategic case right now is wrong: it is impossible to know in advance if a case will prove to have been strategic or not, because unpredictability is a key element“, vgl. Weiss in Graser/Helmrich (Hrsg.), *Strategic Litigation*, 27 (30 f.).

¹² Beispielsweise von Kessler/Borkamp in Graser/Helmrich (Hrsg.), *Strategic Litigation*, 73 (74 f.); Burghardt/Thönnies in Graser/Helmrich (Hrsg.), *Strategic Litigation*, 65 f.

¹³ Helmrich in Graser/Helmrich (Hrsg.), *Strategic Litigation*, 31 f.

¹⁴ Vgl. ausführlich zu der Kritik an dem Begriff „strategische Prozessführung“, § 2. A.

¹⁵ Vgl. Harald Koch KJ 2014, 432.

führung überhaupt „legitim“ ist, noch aussteht. Obwohl in der Literatur bereits ausdrücklich auf den „weitgehend noch zu führenden Legitimitätsdiskurs“¹⁶ hingewiesen wurde, werden Bedenken hinsichtlich strategischer Prozessführung bislang überwiegend „eher angedeutet denn ausgearbeitet“.¹⁷

Die Frage nach der „Legitimität“ strategischer Prozessführung ist zwar leicht gestellt, aber umso schwieriger zu beantworten. Bei der Suche nach Antworten gelangt man „rasch ins Grundsätzliche, zu Fragen nach dem Verhältnis zwischen Recht und Politik, nach der Rolle der Judikative im Zusammenspiel der Gewalten“ sowie dem Zweck von Zivilverfahren.¹⁸ Denn strategische Prozessführung stößt aufgrund ihrer Zielsetzung auf erhebliche Vorbehalte, da sie versuche, über die Judikative – und nicht wie im gewaltenteiligen System eigentlich vorgesehen über die Legislative – politische, wirtschaftliche oder soziale Veränderungen über den Einzelfall hinaus zu erreichen.¹⁹ Aus diesem Grund wird strategische Prozessführung auch als „Diskursvermeidungsstrategie“ oder „Lobbyismus über den Rechtsweg“ bezeichnet.²⁰ Strategische Klage seien zudem „erratische Interventionen demokratisch nicht verantwortlicher Privater“²¹, denen im Übrigen eine „naive steuerungspolitische Verblendung und Selbsttäuschung“²² vorgeworfen wird. Obwohl strategische Prozessführung in jüngerer Zeit vermehrt in das Blickfeld der rechtswissenschaftlichen Forschung geraten ist, steht die Durchdringung des Phänomens und der damit einhergehenden mannigfaltigen Herausforderungen noch am Anfang.

III. Legitimität als Schlüsselbegriff

In der vorliegenden Arbeit wird mit dem Begriff der „Legitimität“ die Debatte darüber umschrieben, ob strategische Prozessführung zulässig oder aus sonstigen Gründen zu missbilligen ist. Dieser Untersuchungsmaßstab wird durch den Begriff „Legitimität“ ausgedrückt. In der Rechtswissenschaft ist „Legitimität“ kein feststehendes juristisches Konzept.²³ Daher wird kritisiert, dass diese Begriffsverwendung „im rechtlichen Diskurs zwangsläufig zu Missverständnissen führe“.²⁴ In der Rechtswissenschaft wird stattdessen der Begriff „Legalität“ häu-

¹⁶ Vgl. *Graser* RW 10 (2019), 317 (339 f.); ferner *Harald Koch* KJ 2014, 432 (436 f.): „Wenn prozessuale Mittel zur Verfolgung strategischer Ziele, zur Steuerung wirtschaftlichen und sozialen Handelns eingesetzt werden, dann ist die Legitimität solcher Mobilisierung von Recht zu begründen“.

¹⁷ *Graser* RW 10 (2019), 317 (341 f.); *Helmrich/Graser* Blick in die Wissenschaft 27 (2018), 43 f.

¹⁸ *Helmrich/Graser* Blick in die Wissenschaft 27 (2018), 43 (46).

¹⁹ Vgl. *Harald Koch* KJ 2014, 432.

²⁰ *L. Friedrich* DÖV 2021, 726 (734 f.).

²¹ *Gärditz* EurUP 2022, 45 (70).

²² *Wegener* NJW 2022, 425 (430).

²³ Vgl. dazu *Bachmann*, Private Ordnung, 159 f.

²⁴ *Bachmann*, Private Ordnung, S. 159.

figer verwendet. Die Begrifflichkeiten „Legitimität“ und „Legalität“ weisen zwar weitreichende Überschneidungen auf, sind jedoch nicht gänzlich deckungsgleich.

Wird die Frage nach der Legalität aufgeworfen, ist danach gefragt, ob ein staatliches oder individuelles Handeln mit geltendem Recht und Gesetz vereinbar ist.²⁵ Legalität meint mithin die Gesetzmäßigkeit eines Handelns.²⁶ Der Begriff „Legitimität“ meint im Vergleich zur Legalität nicht nur, ob das Handeln gesetzesmäßig, sondern darüber hinaus auch anerkennungswürdig²⁷ und mit „der Rechtsidee“²⁸ vereinbar ist. Daher mag es auf den ersten Blick naheliegen, „die Legitimation von Regeln in ihrer Legalität zu suchen, also darin, dass sie sich auf einen geltenden Rechtssatz zurückführen lassen“.²⁹ So kann etwa aus der „rechtlichen Etablierung eines Verfahrens demokratischer Willensbildung, also aus schierer „Legalität“, gleichwohl die „Legitimität“ allgemein *überzeugender* Ergebnisse hervorgehen“.³⁰ Obwohl Legalität und Legitimität grundsätzlich „untrennbar zusammen [...] gehören“³¹, kann ein Handeln legal, aber illegitim sein³², insbesondere, wenn das Handeln als ungerecht, unmoralisch oder unangemessen betrachtet wird.

B. Erkenntnisinteresse, Gang der Untersuchung und Methodik

Bislang fehlt es an einer Arbeit, die sich monografisch mit der Legitimität strategischer Prozessführung auseinandersetzt. Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung stehen zwei übergeordnete Erkenntnisinteressenschwerpunkte, die den Gang der Untersuchung vorgeben:

²⁵ „Legalität“ soll zunächst eine Ursache bezeichnen, „warum eine Ordnung oder Herrschaft von den Beteiligten als ‚legitim‘ empfunden wird“, vgl. *Bachmann*, Private Ordnung, S. 161.

²⁶ *F. Müller/Christensen*, Juristische Methodik, S. 291; *V. Neumann* in Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität?, 35 (36).

²⁷ *Habermas* in Kielmansegg (Hrsg.), Legitimationsprobleme politischer Systeme, 39; *Wiesner/Harfst* in Wiesner/Harfst (Hrsg.), Legitimität und Legitimation: Vergleichende Perspektiven, 11 (25); *Voigt* in Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität?, 9 (10); *Breitenband*, Konsens – der Grund der Legitimität, S. 252.

²⁸ *F. Müller/Christensen*, Juristische Methodik, S. 291; dagegen werde Legalität zuweilen pejorativ konnotiert und mit Inhaltsleere assoziiert, vgl. *V. Neumann* in Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität?, 35 (37).

²⁹ Darauf stellen insbesondere „die positivistische und die normlogische Theorie privater Normsetzung“ ab, vgl. *Bachmann*, Private Ordnung, S. 180.

³⁰ Vgl. *Habermas*, Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik, S. 21 mit Hervorhebungen im Original.

³¹ *Voigt* in Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität?, 9; ferner im Ganzen *Schmitt*, Legalität und Legitimität.

³² Man denke beispielsweise an Maßnahmen von diktatorischen Regierungen oder die Nürnberger Rassengesetze, vgl. dazu *Voigt* in Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität?, 9.

In den Kapiteln § 1 und § 2 der Arbeit wird das Phänomen „strategische Prozessführung“ wissenschaftlich aufgearbeitet. Ziel ist es, den Inhalt und die Grenzen strategischer Prozessführung zu bestimmen. Dazu wird auf der Grundlage von Fallstudien³³ ein eigener Definitionsansatz entwickelt³⁴. Die Fallstudien dienen dazu, denkbare Problemfelder zu identifizieren, um sie anschließend aufarbeiten und bewerten zu können. In den darauffolgenden Kapiteln § 3, § 4 und § 5 wird die „Legitimität“ strategischer Zivilprozesse untersucht. Vor diesem Hintergrund lassen sich die denkbaren Problemfelder im Großen und Ganzen dreigliedrig ordnen und werden durch den Gang des Legitimitätsdiskurses folgendermaßen abgebildet: Erstens bedarf es einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen dem eigentlichen Kläger und den regelmäßig an der strategischen Prozessführung beteiligten Drittakteuren. In diesem Zusammenhang wird auf die Gefahr von Interessenkonflikten zum Nachteil des Klägers hingewiesen. Dadurch könne das Individualinteresse des Klägers im Vergleich zu dem strategischen Interesse des Drittakteurs marginalisiert werden.³⁵ Zweitens sieht sich strategische Prozessführung unter anderem dem Vorwurf ausgesetzt, nicht mit dem Zweck von Zivilverfahren vereinbar zu sein, da nicht die verbindliche Lösung eines privatrechtlichen Konflikts, sondern eine über den Einzelfall hinausgehende Veränderung im Vordergrund stehe. Infolgedessen wird im Rahmen des Legitimitätsdiskurses untersucht, wie strategische Prozessführung im Hinblick auf den Prozesszweck und weitere Grundsätze der ZPO zu bewerten ist.³⁶ Drittens wird infolge strategischer Prozessführung eine Schwächung des gewaltenteiligen Systems befürchtet. Deshalb geht die Untersuchung der Frage, ob durch das strategische Zivilverfahren und die eventuell der Klage stattgebende Endentscheidung Risiken für das gewaltenteilige System entstehen.³⁷ Dieses dreigliedrige Vorgehen hat den Vorteil, dass die Legitimitätsfrage, eingebettet in den jeweiligen dogmatischen Kontext, differenzierter untersucht werden kann und dann an verschiedenen Stellen etwaige rechtspolitisch gebotene Regulierungsmaßnahmen diskutiert werden können.³⁸ Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Thesenform beschließt die Untersuchung.

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt in der dogmatischen Bewertung strategischer Prozessführung im Hinblick auf Zivilverfahren in Deutschland. Darüber hinaus liegt der Untersuchung ein interdisziplinärer Ansatz zugrunde, da aufgrund der Zielsetzung strategischer Prozessführung Fragestellungen auf-

³³ Siehe im Ganzen § 1.

³⁴ Siehe im Ganzen § 2.

³⁵ Siehe im Ganzen § 3.

³⁶ Siehe im Ganzen § 4.

³⁷ Siehe im Ganzen § 5.

³⁸ Ähnlich unterscheidet auch *Graser ZUR* 2019, 271 (272); ferner *Graser RW* 10 (2019), 317 (343): „Eine andere Frage ist, ob man die Entscheidungen, die in strategisch initiierten Verfahren ergehen, im konkreten Fall gutheißt oder nicht“.

geworfen werden, die sich der Politikwissenschaft zuordnen lassen.³⁹ Deshalb wird beispielsweise bei der Erarbeitung der Definition von strategischer Prozessführung eine Anleihe bei der Politikwissenschaft genommen. Im Übrigen bedient sich diese Untersuchung der Rechtsvergleichung als methodischem Hilfsmittel, indem Erkenntnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika zur strategischen Prozessführung, orientiert an dem diskutierten Sachproblem, vergleichend berücksichtigt werden.

³⁹ Auch Graser in Graser/Helmrich (Hrsg.), *Strategic Litigation*, 9 (12) konstatiert zutreffend, dass ohne „Soziologie und Politikwissenschaft, Kommunikations- und Medienwissenschaften“ das Bild unvollständig bleibe; ferner Baer, *Rechtssoziologie*, S. 224: „Die Inanspruchnahme von Recht ist ebenso wie die Durchsetzung und die Wirkung sehr stark an Rahmenbedingungen gebunden, die wieder nur interdisziplinär verstanden werden können“.

§ 1 Fallstudien

A. Auswahl der Sachverhalte und Zielsetzung der Fallstudien

Als „strategisch“ bezeichnete Gerichtsverfahren finden sich in vielen Gerichtszweigen, etwa in der Verwaltungsgerichtsbarkeit¹, der Arbeitsgerichtsbarkeit² sowie im Zuständigkeitsbereich des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfG*)³ und des Internationalen Strafgerichtshofs⁴. Darüber hinaus mehren sich in jüngerer Zeit strategische Verfahren auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.⁵ Insbesondere wird in jüngerer Zeit versucht, mit zivilrechtlichen Klagen gegen Unternehmen politische Ziele zu erreichen und rechtliche Rahmenbedingungen zu verändern. Mit den Fallstudien werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt:

Erstens soll strategische Prozessführung auf der Grundlage der Fallstudien strategische Prozessführung plastisch dargestellt und ein eigener Definitionsansatz entwickelt werden. Die folgenden Fallstudien bilden daher die Grundlage für die Erarbeitung der Charakteristika strategischer Prozessführung, die zur Entwicklung des eigenen Definitionsansatzes unerlässlich sind. Der Definitionsansatz ist eine unabdingbare Voraussetzung, um die Legitimität strategischer Prozessführung im Hinblick auf Zivilverfahren untersuchen zu können. Zweitens sollen die Fallstudien regelmäßig auftretende Konstellationen aufzeigen und Problemfelder illustrieren, die im Rahmen des Legitimitätsdiskurses zu diskutieren sind.

¹ Vgl. beispielsweise VG Berlin Urt. v. 31.10.2019 – 10 K 412.18 NVwZ 2020, 1289 ff.; *Schomerus* ZUR 2020, 160 (167 ff.); BVerwG – 1 C 19.21 – Urt. v. 16.02.2023.

² Vgl. beispielsweise BAG Urt. v. 25.06.2020 – 8 AZR 145/19 NZA 2020, 1613 ff.; *Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.*, Equal-Pay-Klage: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, <https://freiheitsrechte.org/themen/gleichbehandlung/equalpay> (Stand: 11.07.2024); BAG Urt. v. 16.01.2023, Az. 8 AZR 450/21.

³ Vgl. beispielsweise BVerfG Urt. v. 19.05.2020 – 1 BvR 2835/17 NJW 2020, 2235 ff.; *Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.*, BND-Gesetz zur Ausland-Überwachung, <https://freiheitsrechte.org/themen/freiheit-im-digitalen/bnd-gesetz-2> (Stand: 11.07.2024); BVerfG Urt. v. 16.01.2023, Az. 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20.

⁴ Siehe dazu *Rödiger*, Staatsverbrechen im Völkerrecht, 263 f.

⁵ Als Beispiel für strategische Prozessführung in der Strafgerichtsbarkeit kann das Strafverfahren gegen die Ärztin *Kristina Hänel* angeführt werden, vgl. LG Gießen Urt. v. 12.10.2018 – 3 Ns 406 Js 15031/15 GesR 2019, 115 ff. Die Verurteilung wegen verbotener Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft gem. § 219a StGB führte letztlich dazu, dass der Bundestag kürzlich die Aufhebung des § 219a StGB beschloss, nachdem sich die Zivilgesellschaft dafür einsetzte.

Bei der Auswahl geeigneter Rechtsstreitigkeiten wird zunächst vorausgesetzt, dass sie in der Literatur und Praxis einhellig als „strategische“ Gerichtsverfahren genannt werden. Da die Untersuchung der Legitimität strategischer Prozessführung im Hinblick auf Zivilverfahren im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit steht, werden für die Fallstudien Rechtsstreitigkeiten aus der Zivilgerichtsbarkeit benötigt. Die dort bisher prominentesten Anwendungsbereiche strategischer Prozessführung sind sogenannte Klima- sowie Menschenrechtsklagen.⁶ Gleichzeitig soll an den Fallstudien idealerweise die potenziell grenzüberschreitende Dimension strategischer Prozessführung aufgezeigt werden.⁷ Weiterhin beschränkt sich strategische Prozessführung nicht nur auf die deutsche Gerichtsbarkeit, sondern hat ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Daher nehmen die Fallstudien auch die Ursprünge des Phänomens in den Blick, um die Beweggründe für die Herausbildung strategischer Prozessführung herauszuarbeiten.

Auf Grundlage dieser Kriterien werden für die Zwecke der Fallstudien folgende Gerichtsverfahren zugrunde gelegt. Zunächst wird das Verfahren *Brown v. Board of Education of Topeka, Kansas*⁸ vor dem *US Supreme Court* untersucht. Danach sind die beiden vor deutschen Zivilgerichten geführten Rechtsstreitigkeiten zwischen *Saül Luciano Lliuya* und der *RWE AG*⁹ sowie das sogenannte *KiK-Verfahren*¹⁰ Gegenstand von Fallstudien.

B. *Brown v. Board of Education* als „Mutter allen strategischen Streits“

Will man sich strategischer Prozessführung nähern, muss man sich unweigerlich mit dem Verfahren vor dem *US Supreme Court* in der Sache *Brown v. Board of Education of Topeka, Kansas*¹¹ befassen, das auch als „Mutter allen strategischen Streits“ bezeichnet wird¹².

⁶ Vgl. Althammer/H. Roth in Althammer/H. Roth (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen.

⁷ Vgl. dazu § 2. B. III. 2. und 3.

⁸ US Supreme Court Urt. v. 17.05.1954 – 347 U.S. 483 – *Brown v. Board of Education of Topeka*.

⁹ Erstinstanzlich LG Essen Urt. v. 15.12.2016 – 2 O 285/15 NVwZ 2017, 734.

¹⁰ LG Dortmund Urt. v. 10.01.2019 – 7 O 95/15 IPRax 2019, 317 ff.

¹¹ US Supreme Court Urt. v. 17.05.1954 – 347 U.S. 483 – *Brown v. Board of Education of Topeka*.

¹² Vgl. Helmrich/Graser Blick in die Wissenschaft 27 (2018), 43 (44); dieses Verfahren wird vielfach als „[b]erühmtes Beispiel“ für strategische Prozessführung genannt, siehe Baer, Rechtssoziologie, S. 228; ferner Suchrow HANLR 2019, 260; Weiss in Gra-ser/Helmrich (Hrsg.), Strategic Litigation, 27; Mirocha Forum Prawnicze 53 (2019), 76 (80); im Übrigen ist die „US-amerikanische Rechtsgeschichte [...] voller Beispiele für [...] ‚strategische Prozessführung‘“, vgl. Mangold, Demokratische Inklusion durch Recht, S. 215; ferner Schuck, Meditations of a militant moderate, S. 104.

Sachregister

- Agenda-Setting* 38 f.
Ausstehender Legitimitätsdiskurs 3
- Bewährung des objektiven Rechts 118, 121, 124 f.
Brown v. Board of Education 10 f.
- Carbon Leakage* 211
Cause Lawyering 33
- David* gegen *Goliath*-Narrativ 60
Diskursvermeidungsstrategie 4
- focusing event* 39
- Gefahr von Interessenkonflikten 71
Gewaltenteilungsgrundsatz 195
- judicial activism* 189
- KiK*-Verfahren 21
Klägercasting 147
Klagezwecksetzung 143
Konfliktlösung 115
Konfliktoffenlegungspflichten 114
Konfliktvermeidung 114
Kostenrisiko 172
- Litigation-PR* 40
Lobbyismus über den Rechtsweg 4
- Marktunsicherheit 166
Mobilisierung der Gerichte 41
- Outsidelobbying* 26
- Partei-hinter-der-Partei 155, 183
Politikzyklus 36, 38 f., 41, 43–51, 53, 56, 58–61, 63 ff., 71, 84, 86, 93 ff., 98, 102, 104, 112, 117 f., 129–132, 143, 145, 148, 156–160, 167 f., 173, 179, 183, 185, 189, 191, 223, 225 ff., 233
- politischer Impactfaktor 60
Popularklagen 130
Problemwahrnehmung 37
Prozesstaktik 65
prozessuale Waffengleichheit 169
Prozessvergleich 99
Prozesszweck 119
prozesszweckfremde Klagen 133
public interest litigation 33
- Rechtsklarheit 202
Rechtsmissbrauch 139
Rechtsschutzbedürfnis 138
Rechtssicherheit 202
Rechtswegopposition 28
Reputationsrisiken 161, 179
Reputationsverluste 192
Roe v. Wade 96
Rolle von Drittakteuren 48
RWE-Verfahren 16
- Scheinprozesse 133
Schikaneverbot 144, 177
Shell-Urteil 187
Strategic Lawsuits against Public Participation 68
strategische Präjudizvermeidung 66
- Umgang mit Interessenkonflikten 102
- verfahrensexterne Risiken für den Beklagten 161
verfahrensinterne Risiken für den Beklagten 169
Verhaltensänderung 45
- Wahrheitspflicht 171

Wandel zum politischen Privatrecht 228

Wettbewerbsnachteile 166

Zweiparteienprinzip 152